

IV. Reinigung: Ich verpflichte mich, fortgeworfenes Werbematerial bzw. die zu erwartenden Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Es wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen über die Beseitigung der zur erwartenden Verschmutzung geschlossen, eine Kopie des entsprechenden Vertrages als Nachweis

ist beigelegt

wird umgehend nachgereicht

(eine Erlaubniserteilung ist ggf. erst nach Eingang des Nachweises möglich)

V. Weitere Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen

- a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen bzw. des fortgeworfenen Werbematerials kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Darüber hinaus kann -ohne weiteren Verwaltungsakt und ohne vorherige Androhung eines Zwangsmittels- die Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen *auf Kosten der Verantwortlichen* veranlasst bzw. vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 des Straßenreinigungsgesetzes). Das gilt auch für die Verteilung ohne erforderliche Erlaubnis.
- b) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet bzw. sich zur Reinigung verpflichtet.
- c) Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Sondernutzung öff. Straßenlandes) bleiben unberührt. Im Falle des Aufstellens von Tischen oder Stühlen ist beispielsweise zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- d) Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen *in Verbindung* mit der *Werbung für neue Abonnement-Verträge* übersteigt den Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes und ist somit gemäß § 11 des Berliner Straßengesetzes als erlaubnispflichtige Sondernutzung einzustufen. Daher ist in diesen Fällen zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis (gebührenpflichtig) des jeweils örtlich zuständigen Tiefbauamtes erforderlich.
- e) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeuge (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel, etc.) wird in keinem Fall erlaubt, da diese besondere Verteilart nicht erlaubnisfähig ist!**
- f) *Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (§ 8 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes).*
- g) *Der Antrag auf Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist – auch im Falle der Ablehnung - gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig bzw. zu entrichten, wenn trotz erteilter Erlaubnis die Verteilaktion ggf. nicht (oder nicht an den geplanten bzw. erlaubten Terminen/Orten) durchgeführt werden sollte.*

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers
(ggf. zusätzlich Firmenstempel)